

Satzung des Debattierclub Johannes Gutenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Debattierclub Johannes Gutenberg (nachstehend auch DCJG genannt) und hat seinen Sitz in Mainz.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli, beginnend vom Geschäftsjahr 2014/2015.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung auf dem Gebiet der Rhetorik, der demokratischen Streitkultur und die Pflege der deutschen Sprache. Der Zweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Debatten über politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen, in denen rhetorische und sprachliche Fähigkeiten geübt und präsentiert werden und die einen Beitrag zum demokratischen Meinungsaustausch sowie der Bewahrung der deutschen Sprache leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Debattierclub Johannes Gutenberg hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins werden auf Antrag in erster Linie Mitglieder der Johannes Gutenberg Universität i.S.d. Art. 32 UV. Es können auf Antrag auch andere natürliche Personen ordentliches Mitglied werden, sofern sie ihren Lebensmittelpunkt im Umfeld von Mainz haben und regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden, welche die Wahrnehmung des Vereinszwecks ideell oder finanziell fördern will.
3. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgebracht werden.
4. Personen, die sich um den Debattierclub Johannes Gutenberg besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder mit einem Beitrag in Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft wandelt sich automatisch in eine Fördermitgliedschaft um, wenn die jeweiligen, die ordentliche Mitgliedschaft begründenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Als nicht mehr regelmäßig am Vereinsleben teilnehmend kann nur eingestuft werden, wer mindestens 6 Monate nicht mehr an Clubaktivitäten teilgenommen hat.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt jährlich Geldbeiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Fördernde Mitglieder können die Höhe ihre Mitgliedsbeitrags frei bestimmen; ihr Mitgliedsbeitrag muss jedoch mindestens der Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder entsprechen.

§ 6 Organe

Die Organe des Debattierclubs Johannes Gutenberg sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Schatzmeister und einem bis drei Vizepräsidenten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident hat aufgrund seiner besonderen Verantwortung ein Vetorecht bei allen Beschlüssen. Kommt es bei einer Abstimmung innerhalb des Vorstands zur Stimmgleichheit, entscheidet der Präsident.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Für den Fall, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei fällt, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 7a Vorstandsbeiräte

1. Die Vorstandsbeiräte unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jeweils in einem bestimmten Aufgabenkreis, der bei ihrer Bestellung bestimmt wird. Es können auch mehrere Vorstandsbeiräte gemeinsam in einem Aufgabenkreis Unterstützung leisten.
2. Die Vorstandsbeiräte haben das Recht, vom Vorstand angehört zu werden, wenn Gegenstände ihres Aufgabenkreises behandelt werden.
3. Vorstandsbeiräte sind nicht Vorstand im Sinne dieser Satzung oder des § 26 BGB. Die Vorstandsbeiräte verfügen nicht über organschaftliche Vertretungsmacht; die Möglichkeit zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht bleibt unberührt.
4. Der Vorstand kann bis zu fünf Vorstandsbeiräte bestellen. Die Vorstandsbeiräte werden vom Vorstand einzeln bestellt und abberufen. Ihre Amtszeit endet ohne weiteres mit der Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen, die fördernden und die Ehrenmitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstands an. Stimmberechtigt ist nur, wer ordentliches Mitglied ist. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr um das Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
2. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied an den Vorstand richten. Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Tagesordnung gilt mit dem Aufruf ihres ersten Punktes als genehmigt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Tagesordnungspunkte absetzen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen.
4. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Sitzung betraut er ein Mitglied mit der Protokollführung. Das Protokoll hat die Beschlüsse der Versammlung wiederzugeben sowie auf Verlangen mindestens eines Mitglieds auch Einzelheiten des Verlaufs.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - den Geschäftsbericht,
 - den Jahresabschluss,
 - die Wahl des Vorstands,
 - seine Entlastung,
 - die Höhe der Beiträge,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören,
 - bindende Weisungen an den Vorstand.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Vermögensbindung bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke auf dem Gebiet der Pflege der deutschen Sprache oder der Volksbildung auf dem Gebiet der Rhetorik.

Mainz den 06.09.2018